

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 10. Juli 2023
zu dem Tarifvertrag Evangelisches Krankenhaus Oldenburg (EKO)
vom 13. März 2012**

Zwischen

der Evangelischen Krankenhaus Stiftung Oldenburg, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorsitzenden, Herrn Dr. med. Alexander Poppinga, Frau Kristina Minder, Steinweg 13 – 17, 26122 Oldenburg

einerseits

und

dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, Schiffgraben 22, 30175 Hannover, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Hans Martin Wollenberg

andererseits

wird vereinbart:

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren nachfolgende Änderungen und Ergänzungen zu dem Tarifvertrag Evangelisches Krankenhaus Oldenburg (EKO) vom 13. März 2012:

§ 1

Änderung der Tabellen- und Bereitschaftsdienstentgelte

1. Die Entgelttabellen steigen ab dem 01.01.2022 um 3,35 %. § 14 Teil C I werden wie folgt gefasst:

Tabelle Ärzte TV EKO						
gültig 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022						
(monatlich in Euro)						

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.852,02	5.127,08	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95
II	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18	-	-	-
IV	9.435,59	10.110,10	-	-	-	-

2. § 6 Abs.2 Teil C I wird wie folgt geändert:

„(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
II	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
III	40,13	40,13	41,31	-	-	-
IV	43,67	43,67	-	-	-	-

§ 2

Ergänzung einer Regelung zum ärztlichen Rettungsdienst

Ab dem 01.01.2022 wird in § 1 Teil C II Abs. 2a wie folgt geändert:

„(2a) Zu den Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es im Bedarfsfall, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen Einsatzzuschlag in Höhe von 28,80 Euro ab dem 01.01.2022. Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 1.

Die Protokollerklärung bleibt unberührt.

Die Parteien vereinbaren die vorstehende Ergänzungsregelung unter folgendem Vorbehalt: Voraussetzung zur Einführung der neuen Tarifregelung § 4 a zum NEF ist es, dass im Rahmen der Verhandlungen für das Jahr 2022 und folgende mit dem Standort Delmenhorst - von dem das Evangelische Krankenhaus Oldenburg einen NEF-Standort mit betreut – die dazu aufgeführten Kosten verhandelt und somit durch den Standort Delmenhorst refinanziert bekommt.

§ 3

Regelungen zur Arbeitszeit

§ 2 Teil C I wird ab dem 01.01.2023 wie folgt ergänzt und ein Abs 4 eingefügt:

§ 2 Arbeit an Sonn- und Feiertagen (ab dem 01.01.2023) sowie an Wochenenden (...)

(4)

Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen im Kalenderhalbjahr an höchstens 12 Wochenenden angeordnet werden. Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat.

Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.

Am Ende eines jeden Kalenderhalbjahres darf die maximale Anzahl von 12 Arbeitswochenenden nicht überschritten werden. Bei Überschreitung wird pro Dienst an einem zu viel geleisteten Arbeitswochenende ein zusätzlicher Tag Urlaub gewährt. Bei unterjähriger Teilnahme an Arbeitsleistungen im Sinne des Satz 1 erfolgt eine anteilige Berechnung.

Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. Verbleibt bei der Berechnung ein Bruchteil, der mindestens ein halbes Arbeitswochenende ergibt, wird dieses auf ein volles Arbeitswochenende aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Arbeitswochenende bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Anordnung von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaftsdienst

1. § 4 Abs.8 Teil C I wird ab dem 01.07.2022 wie folgt geändert:

„(8) Die Ärztin/Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Ärztin/der Arzt vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. Darüberhinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht.

Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

- bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,
- bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,
- bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und
- bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie

- bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,
- bei mehr als vier bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,
- bei mehr als sieben bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und
- bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst

herangezogen werden dürfen.

Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.

Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

Protokollerklärung zu Absatz 8 Satz 4:

Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.

2. § 4 Abs. 10 Teil C I wird ab dem 01.01.2023 wie folgt geändert:

„(10) Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst gemäß der Absätze 2 bis 5 haben Ärztinnen innerhalb eines Kalenderhalbjahres max. 24 Bereitschaftsdienste zu leisten. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Anzahl der pro Kalenderhalbjahr zu leistenden Bereitschaftsdienste gem. Abs. 12.

Werden mehr als vier Diensten im Durchschnitt des Kalenderhalbjahres geleistet, erfolgt der Wechsel auf die kalendarische Monatsbetrachtung zur Ermittlung der Zuschläge.

Für jeden 5. Bereitschaftsdienst pro Monat erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 6 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst pro Monat um weitere 10 Prozentpunkte. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. Verbleibt bei der Berechnung ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt. Die Auszahlung erfolgt zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres.

Zusätzlich wird ab dem sechsten Bereitschaftsdienst im jeweils laufenden Kalendermonat für den darauffolgenden frei zu planenden Tag ein Zeitwert im Umfang der täglich zu leistenden individuellen durchschnittlichen Arbeitszeit der Ärztin unverzüglich gutgeschrieben.

Das gilt auch, wenn die Dienste an einem Freitag, Samstag oder vor einem Feiertag geleistet werden.

Bei unterjähriger Teilnahme an Arbeitsleitungen im Sinne des Satz 1 erfolgt eine anteilige Berechnung.

Protokollerklärungen zu Absatz 10:

Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

3. In § 4 Abs. 12 Teil C I wird ab dem 01.01.2023 die Kombination von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaftsdienst, sowie die anteilige Teilnahmepflicht für Teilzeitkräfte geregelt und wie folgt geändert:

„(12)

Bei Kombination von Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaftsdienst ist die Grenze der Leistungspflicht durch ein Punktesystem sicherzustellen.

Ein Bereitschaftsdienst wird mit 13 Punkten, ein Rufbereitschaftsdienst mit 4 Punkten gewertet.

- a. Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten gilt, dass diese im Kalenderhalbjahr maximal 312 Punkte zu erbringen haben. § 4 Abs. 8, Satz 4 Teil C I bleibt unberührt.
- b. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. Absatz 8 Satz 5 gilt entsprechend. Für über die Anzahl hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (Abs. 10 Satz 3) oder Zuschlagsregelung (§ 5 Abs. 3 Sätze 10 und 11).

Protokollerklärungen zu Absatz 12:

1. Die zulässige Anzahl gemäß Absatz 8 Satz 4 und Absatz 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (312 Punkte) erreicht. Ergibt sich bei Berechnungen nach Buchstabe a. oder b. ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.
 2. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.
4. § 5 Abs. 3 Teil C I wird ab dem 01.07.2022 um die Regelung zum Rufbereitschaftsdienstzuschlag ab dem 14. Rufbereitschaftsdienst ergänzt:

„(3) (...)

Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 5 Absatz 3. Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte.

Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag ab Überschreitung der sich aus § 4 Abs. 8 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.“

5. Nach § 5 Abs. 3 Teil C I wird ab dem 01.07.2022 der Abs. 3a eingefügt:

„(3a)

Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach Absatz 3 Satz 5. Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.“

§ 5 Urlaub

Nach § 3 Teil C II werden §§ 4 und 5 eingefügt:

„§ 4 Urlaub

Abweichend von § 32 Teil A Abs. 9 beträgt der Urlaub 31 Arbeitstage (5-Tage-Woche).“

„§ 5 Zusatzurlaub

Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub.

Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienste entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen.“

§ 6 Elektronischer Heilberufsausweis

Nach § 4 Teil C II wird § 6 eingefügt:

„§ 6 elektronischer Heilberufsausweis

Der Arbeitgeber übernimmt für die Dauer des Arbeitsverhältnisses die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

§ 7 Sonstige Regelungen im ärztlichen Bereich: Inkrafttreten; Mindestlaufzeit; Sonderkündigungsrecht zu Regelungen der Schicht- und Wechselschichtarbeit

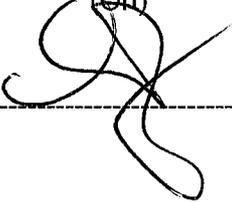
1. In § 5 Teil F werden die Sätze 2 und 3 wie folgt abgeändert:

„Die Entgeltregelungen für Ärztinnen und Ärzte nach dem 3. Änderungstarifvertrag haben eine Laufzeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022. Sie können von jeder Tarifvertragspartei mit einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2022.

§§ 1, 3 und 5 Teil C I TV EKO (soweit diese Schicht und Wechselschicht betreffen) sind mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, erstmals zum 31.12.2023, kündbar.“

Für die
Evangelische Krankenhaus Stiftung Oldenburg
der Vorsitzende - Herr Dr. med. Alexander Poppinga

Oldenburg, 15.03.2024
(Ort) (Datum)


(Unterschrift)

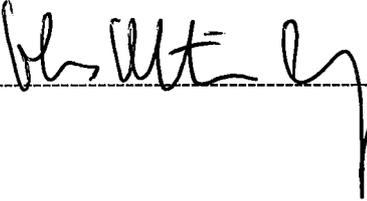
die Vorsitzende – Frau Kristina Minder LL.M.

Oldenburg, 15.03.2024
(Ort) (Datum)


(Unterschrift)

Für den
Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen
der 1. Vorsitzende – Herr Hans Martin Wollenberg

Hannover, 9.3.2024
(Ort) (Datum)


(Unterschrift)